

Anfrage über die vorzeitige Erteilung der Niederlassungs- bewilligung an Ausländerinnen und Ausländer

eröffnet am 23. März 2010

Seit 1. Januar 2008 ist das neue Ausländergesetz (AuG) in Kraft. Seither können Drittstaatenangehörige, die im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung sind und sich erfolgreich integriert haben, die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach fünf Jahren Aufenthalt beantragen. Angehörige aus den EG/EFTA-Staaten haben einen gesetzlichen Anspruch auf die Erteilung der Niederlassungsbewilligung. Für Drittstaatenangehörige gelten die Voraussetzungen nach Artikel 34 Absatz 4 AuG in Verbindung mit Artikel 62 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE).

Eine erfolgreiche Integration bedeutet gemäss Artikel 62 VZAE, wenn der Gesuchsteller

- die rechtsstaatliche Ordnung und die Werte der Bundesverfassung respektiert,
- in der am Wohnort gesprochenen Landessprache mindestens das Referenzniveau A2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates erreicht
- und den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung bekundet.

Bezüglich der Prüfung der genannten Voraussetzungen stellen wir folgende Fragen:

1. Wie viele Drittstaatenangehörige im Kanton Luzern besitzen eine Aufenthaltsbewilligung schon über fünf Jahre?
2. Wie viele Gesuche um die Erteilung der vorzeitigen Niederlassung wurden seit dem Inkrafttreten des Ausländergesetzes eingereicht und wie viele haben die vorzeitige Niederlassung bisher erhalten?
3. Im Fall, dass einem Gesuchstellenden die vorzeitige Niederlassung nicht erteilt wird: Gibt es eine Möglichkeit zur Wiedererwägung?
4. Wie lange dauert das durchschnittliche Verfahren, bis ein Gesuch um vorzeitige Erteilung einer Niederlassung bearbeitet wird?
5. Wie werden die gesetzlichen Voraussetzungen um vorzeitige Erteilung einer Niederlassung bei der Prüfung der Gesuche ausgelegt? Wie viel Ermessen hat das Amt für Migration bei der Erteilung der Niederlassung?
6. Wie werden die Ausländerinnen und Ausländer auf die Möglichkeit der vorzeitigen Erteilung der Niederlassung informiert, beziehungsweise wie wird der Informationsauftrag gemäss Artikel 56 AuG bezüglich dieser Möglichkeit umgesetzt?

In concreto:

- a. Werden die Ausländerinnen und Ausländer, welche eine Aufenthaltsbewilligung besitzen und seit fünf Jahren hier leben, auf diese Gelegenheit besonders hingewiesen?
 - b. Gibt es dazu spezielle Formulare und Merkblätter?
7. Wie wird dem verfassungsmässigen Prinzip der Verhältnismässigkeit im Verwaltungsverfahren bei der Prüfung des Gesuches um Erteilung der vorzeitigen Niederlassungsbewilligung Rechnung getragen?

Suntharalingam Lathan

Lorenz Priska

Dettling Schwarz Trix

Pardini Giorgio

Mennel Kaeslin Jacqueline

Zopfi-Gassner Felicitas

Morf Hermann

Kiener Daniela

Mathis Oskar

Lötscher-Knüsel Trudi

Stadelmann Eggenschwiler Lotti

Steinhauser Margrit